

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1331/09
von Othmar Karas (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Binnenmarkthindernis bei elektronischen Signaturen

Österreichische Unternehmen berichten von Problemen bei der Vermarktung von Produkten zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen in Deutschland. Betroffen sind Produkte, die keine Signaturerstellungseinheit gemäß Artikel 2 Z 5 der Richtlinie 1999/93/EG¹ sind und daher nicht ihrem Anhang III unterliegen. Die Produkte werden in der Systemumgebung eingesetzt, in der die Signaturerstellungseinheit betrieben wird. Paragraph 17 Absatz 4 Satz 2 des deutschen Signaturgesetzes fordert für derartige Produkte eine Herstellererklärung, die bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen ist. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird die Erklärung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Entgegen § 23 Absatz 3 des deutschen Signaturgesetzes werden von der Bundesnetzagentur nur Herstellererklärungen deutscher Unternehmen anerkannt, nicht Erklärungen ausländischer Hersteller. Im Ergebnis können österreichische Hersteller ihre dem österreichischen Signaturgesetz entsprechenden Produkte in Deutschland nur vermarkten, wenn sie entweder die Bestätigung einer in Deutschland niedergelassenen Bestätigungsstelle erlangen, oder eine Vertriebsstelle in Deutschland gründen, welche als Hersteller auftritt und die Erklärung einreicht. Dies verursacht gerade für Klein- und Mittelbetriebe eine Zugangsbarriere, die de facto einen Marktausschluss bewirkt.

1. Sind der Kommission die geschilderten Probleme in Deutschland bekannt?
2. Verstößt die Weigerung, ausländische Herstellererklärungen anzuerkennen und zu veröffentlichen, gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Richtlinie 1999/93/EG?
3. Falls ja, welche Schritte ergreift die Kommission, um künftig ein gemeinschaftsrechtskonformes Verhalten der Bundesnetzagentur sicherzustellen?
4. Inwieweit setzt § 23 Absatz 3 des deutschen Signaturgesetzes Artikel 4 Absatz 2 der Signatur-Richtlinie korrekt um? (§ 23 Absatz 3 verlangt die Feststellung durch einen anderen Mitgliedstaat, dass Produkte der Richtlinie entsprechen, was die Richtlinie selbst jedoch nicht vorsieht und was ebenfalls eine Zugangsbarriere darstellt.)
5. Falls nein, welche Schritte ergreift die Kommission, um künftig ein gemeinschaftsrechtskonformes Verhalten sicherzustellen?

¹ ABI. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.